



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 21.05.2025

Gewalteskalation in Asylbewerberunterkunft in Mindelheim – Hintergründe, Beteiligte, Konsequenzen

Laut Medienberichten kam es am 18. Mai 2025 in einer Asylbewerberunterkunft in Mindelheim zu einer schweren gewaltsamen Auseinandersetzung. Polizeiangaben zufolge ereignete sich zunächst eine Schlägerei mit einem Verletzten. Rund 30 Minuten nach dem ersten Einsatz eskalierte die Lage erneut: Bei einer Massenschlägerei mit etwa 40 Beteiligten wurden mindestens sechs weitere Personen verletzt – mehrere wurden in Gewahrsam genommen. Das Ausmaß des Vorfalls wirft Fragen zur Herkunft, zum rechtlichen Status sowie zu möglichen Konfliktursachen und Konsequenzen für die beteiligten Personen auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Staatsangehörigkeiten haben die an der Auseinandersetzung Beteiligten? 3
- 1.2 Welchem Geschlecht und welchen Altersgruppen (unter 18, 18 bis 25, 26 bis 35, über 35 Jahre) gehören die beteiligten Personen jeweils an? 3
- 2.1 Welche Ursachen oder Auslöser für die beiden Gewalteskalationen sind den Behörden bekannt? 3
- 2.2 Lassen sich nähere Angaben zum Verhältnis der beteiligten Gruppen untereinander machen (z. B. ethnische oder religiöse Zugehörigkeit)? 3
- 2.3 Hatten Polizei, Unterkunftsbetreiber oder Sozialdienste vor dem 18. Mai 2025 Kenntnis von Spannungen oder Konflikten innerhalb der Unterkunft? 3
- 3.1 Welcher rechtliche Aufenthaltsstatus liegt bei den beteiligten Personen jeweils vor? 3
- 3.2 Kam es im Rahmen der beiden Polizeieinsätze zu Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte? 4
- 3.3 Wie viele der beteiligten Personen sind bereits vor dem 18. Mai 2025 polizeilich in Erscheinung getreten? 4
- 4.1 Welche Sicherheitsmaßnahmen bestanden in der Unterkunft vor dem 18. Mai 2025 (z. B. Sicherheitsdienst, Sozialbetreuung)? 4

4.2	Wurden nach dem Vorfall zusätzliche Maßnahmen zur Prävention weiterer Eskalationen ergriffen?	4
5.1	Welche Arten von Verletzungen wurden bei den in ein Krankenhaus eingelieferten Personen festgestellt (soweit bekannt und ohne Rückschluss auf Einzelpersonen)?	4
5.2	Gibt es Hinweise darauf, dass bei einzelnen der verletzten Personen bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind?	4
5.3	Wer trägt die Kosten der medizinischen Versorgung der verletzten Personen und ergeben sich hieraus finanzielle Belastungen für die Gemeinde, den Landkreis oder den Freistaat?	4
6.1	Welche Folgen hat der Vorfall für die aufenthaltsrechtliche Beurteilung der tatbeteiligten Personen?	5
6.2	In wie vielen Fällen wird eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet?	5
6.3	Werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einzelne tatbeteiligte Personen geprüft?	5
7.1	Wie viele vergleichbare Vorfälle mit mehr als zehn Beteiligten seit 2020 in bayerischen Asylunterkünften sind der Staatsregierung bekannt?	5
7.2	Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus derartigen Vorfällen für ihr Konzept der Asylunterbringung?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, soweit deren Geschäftsbereiche betroffen sind
vom 21.06.2025

1.1 Welche Staatsangehörigkeiten haben die an der Auseinandersetzung Beteiligten?

Die an der Auseinandersetzung unmittelbar beteiligten Personen sind türkischer bzw. afghanischer Staatsangehörigkeit.

1.2 Welchem Geschlecht und welchen Altersgruppen (unter 18, 18 bis 25, 26 bis 35, über 35 Jahre) gehören die beteiligten Personen jeweils an?

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West wurden acht Beschuldigte im Alter zwischen 19 und 43 Jahren ermittelt. Dabei handelt es sich um sieben männliche Personen (drei zwischen 18 bis 25 Jahre, eine zwischen 26 bis 35 Jahre, drei über 35 Jahre) und eine weibliche Person (26 bis 35 Jahre).

2.1 Welche Ursachen oder Auslöser für die beiden Gewalteskalationen sind den Behörden bekannt?

Der ersten Auseinandersetzung lag ein Alltagskonflikt über die Nutzung der Gemeinschaftsdusche zugrunde. Im Weiteren kam es zu Diskussionen zwischen einer Vielzahl von Bewohnern vermutlich über den vorausgehenden Streit, die erneut zu tätlichen Angriffen einzelner Personen untereinander führten.

2.2 Lassen sich nähere Angaben zum Verhältnis der beteiligten Gruppen untereinander machen (z.B. ethnische oder religiöse Zugehörigkeit)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

2.3 Hatten Polizei, Unterkunftsbetreiber oder Sozialdienste vor dem 18. Mai 2025 Kenntnis von Spannungen oder Konflikten innerhalb der Unterkunft?

Konkrete Konflikte waren der Polizei, die in regelmäßigem Austausch mit dem Landratsamt Unterallgäu und den eingesetzten Sozialdiensten über die Situation in der Unterkunft steht, nicht bekannt.

3.1 Welcher rechtliche Aufenthaltsstatus liegt bei den beteiligten Personen jeweils vor?

Bei einer der beteiligten Personen wurde der Asylantrag abgelehnt und sie ist ausreisepflichtig. Die übrigen an der Auseinandersetzung beteiligten Personen sind Asylbewerber und befinden sich im laufenden Asylverfahren; ihr Aufenthalt ist gestattet.

3.2 Kam es im Rahmen der beiden Polizeieinsätze zu Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte?

Nein.

3.3 Wie viele der beteiligten Personen sind bereits vor dem 18. Mai 2025 polizeilich in Erscheinung getreten?

Von den Personen, die derzeit einen Beschuldigtenstatus haben, sind sechs Personen deliktisch in Erscheinung getreten; davon drei Personen ausschließlich wegen ausländerrechtlicher Delikte.

4.1 Welche Sicherheitsmaßnahmen bestanden in der Unterkunft vor dem 18. Mai 2025 (z. B. Sicherheitsdienst, Sozialbetreuung)?

Für die Einhaltung der Ordnung in der Unterkunft wurde ein Sicherheitsdienst beauftragt. Dieser ist ganztägig mit jeweils zehn Personen pro Schicht besetzt.

Darüber hinaus ist ein Dienstleister mit der Sozialbetreuung der Bewohner beauftragt. Dieser ist von Montag bis Freitag mit jeweils fünf Mitarbeitern à zwölf Stunden in der Unterkunft aktiv. Die vom Freistaat Bayern geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung zielt als bedarfsorientiertes und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot u. a. auch auf eine Konfliktbewältigung in den Unterkünften, ist aber keine Sicherheitsmaßnahme.

4.2 Wurden nach dem Vorfall zusätzliche Maßnahmen zur Prävention weiterer Eskalationen ergriffen?

Die identifizierten Rädelsführer wurden in Gewahrsam genommen. Zudem wurden die Verursacher des Konflikts zur Vermeidung weiterer Vorfälle auf andere Unterkünfte verteilt.

5.1 Welche Arten von Verletzungen wurden bei den in ein Krankenhaus eingelieferten Personen festgestellt (soweit bekannt und ohne Rückschluss auf Einzelpersonen)?

Bei der Aufnahme des Sachverhalts wurden eine Nasenbeinfraktur sowie mehrere Prellungen und Schürfwunden festgestellt.

5.2 Gibt es Hinweise darauf, dass bei einzelnen der verletzten Personen bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind?

Nein.

5.3 Wer trägt die Kosten der medizinischen Versorgung der verletzten Personen und ergeben sich hieraus finanzielle Belastungen für die Gemeinde, den Landkreis oder den Freistaat?

Nach dem Recht der Sozialen Entschädigung (Sozialgesetzbuch [SGB] Vierzehntes Buch [XIV]) werden Krankenbehandlungskosten vom Freistaat Bayern getragen, wenn sie Folge einer anerkannten Gewalttat sind (§ 13 SGB XIV). Hierbei erstattet die zu-

ständige Verwaltungsbehörde, in Bayern das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), den Krankenkassen einen Pauschalbetrag (§ 60 SGB XIV). Voraussetzung ist jedoch, dass die verletzte Person nicht selbst an der Tat beteiligt war. Wechselseitig an einer Schlägerei beteiligte Verletzte haben somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankenbehandlung nach dem SGB XIV. Soweit ein Anspruch auf medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, trägt letztlich der Freistaat Bayern hierfür die Kosten.

6.1 Welche Folgen hat der Vorfall für die aufenthaltsrechtliche Beurteilung der tatbeteiligten Personen?

Im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wird ausnahmslos der Erlass einer Ausweisungsverfügung geprüft.

6.2 In wie vielen Fällen wird eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet?

Tatverdacht besteht gegen acht identifizierte Beschuldigte. Die Ermittlungen zu dem Sachverhalt sind noch nicht abgeschlossen.

6.3 Werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einzelne tatbeteiligte Personen geprüft?

Hinsichtlich eines Beschuldigten werden nach Ablauf der Ausreisefrist, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. In den übrigen Fällen ist der Ausgang des jeweiligen Asylverfahrens abzuwarten.

7.1 Wie viele vergleichbare Vorfälle mit mehr als zehn Beteiligten seit 2020 in bayerischen Asylunterkünften sind der Staatsregierung bekannt?

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Im Hinblick auf die Auswertung wurden die Parameter „Tatverdächtige Personen am Fall größer/gleich 10“ und „Tatörtlichkeit ist Asylbewerberunterkunft“ zugrunde gelegt. Dabei gilt es zu beachten, dass systemimmanent zwar die Fallzahlen ausgegeben werden, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, jedoch keine Differenzierung vorgenommen werden kann, ob es sich bei den Tatverdächtigen einzig um Asylbewerber oder aber (auch) sonstige Personen (z. B. Sicherheitsdienstmitarbeiter oder Besucher) handelt. Nullwerte werden nicht ausgegeben.

Fallzahlen, Bayern gesamt 2020–2024, beteiligte Tatverdächtige am Fall größer/gleich 10 und Tatörtlichkeit Asylbewerberunterkunft (ohne Nullwerte)			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2023			
2023	-----	Straftaten insgesamt	1
2023	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 Strafgesetzbuch (StGB)	1
2021			
2021	-----	Straftaten insgesamt	2
2021	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	2
2020			
2020	-----	Straftaten insgesamt	6
2020	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	1
2020	232200	Nötigung § 240 StGB	1
2020	623010	Landfriedensbruch § 125 StGB	2
2020	623020	Besonders schwerer Landfriedensbruch § 125a StGB	2

7.2 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus derartigen Vorfällen für ihr Konzept der Asylunterbringung?

Bereits jetzt unternimmt die Staatsregierung alles, um die Sicherheit der in den Unterkünften beschäftigten Personen, der Untergebrachten und auch der umliegenden Bevölkerung im Rahmen des Möglichen sicherzustellen.

Die bestehenden Maßnahmen werden immer wieder auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.